

Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, berichtet Kaiser Leopold I. über den Zustellung richterlicher Befehle an den Grafen Ferdinand Karl Franz von Hohenems betreffend die Untersuchung der Hexenprozesse in Vaduz. Ausf., Stift Kempten 1681 November 11, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Ant. 96/1, fol. 20r–26r+v, 44v.

[fol. 20r] Allerdurchleüchtigster, großmächtigster, unüberwündtlichster römischer kayßer¹, etc. Ewer römisch kayßerliche mayestät seyen meine allerunderthänigist willigiste dienst, gehorsamisten fleisses zuvor.

Allergnädigster herr, etc.

Demnach ewer römisch kayßerliche mayestät vermitels eines allergnädigsten comissions-rescript² uderm dato Wienn, den 12. May lengsthin auf ein von dero österreichischen hofcantzley erstatteten allergehorsamisten bericht mir ein kayserliche commission wegen deren von herren Ferdinand Carl Franzen³, grafen zu Hohenembs⁴ und Vaduz⁵, wider seine underthanen ein zeit hero circa delictum magiae⁶ [fol. 20v] ohnfüeglich vornehmenden proceduren⁷ dahin aufzuetragen und in kraft deroselben mir zue befehlen allergnädigist geruhen wollen, das in dero allerhöchsten nahmen ich, oder durch einige mir beliebige subdelegierte⁸ den in originali beygeschlossenen kayserlichen befellich gedachtem graffen insinuiere⁹, dabey demselben in sachen bis zu weiterer ewer kayserlichen mayestät allergnädigiste verordnung ferner zu verfahren inhibieren¹⁰, sodann die in puncto magiae verhandlete acta alsobaldten abforderen lassen und selbige auf ein wolbestelte und unverdächtige juristenfacultät zu ehister verfassung eines rechtlichen bedenckens überschickhen und solches hernegst, jedoch ohne die acten, zu ewer kayserlichen mayestät höchstpreislichen Reichshofrath¹¹ [fol. 21r] einsenden, in alle weg aber das weckh so vil müglich, befürderen solle, mehrern inhalts höchsternanten kayserlichen commissiones rescripti, etc. welche ahn mich allergnädigist erkante commission mir allererst in ohnlengst verrucktem monat Augusto von einigen wegen aufgebürdten criminis magiae entwichenen vadutzischen

¹ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Befehls.

³ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbttruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., *Ausf., Stift Kempten 1686* Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; *Extrakt des Heiratsbriefes*, Kop., o. O. 1674 April 16, ebda. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

⁴ Hohenems (A).

⁵ Vaduz (FL).

⁶ wegen des Verbrechens der Zauberei.

⁷ Handlungen.

⁸ Unterabgeordnete.

⁹ übermittle.

¹⁰ verhindern.

¹¹ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLEERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

underthanen insinuiert und uberliferet worden, als habe sothane mir aufgetragene kayserliche commission mit gezimmendem höchsten respect und veneration¹² angenohmen und mich derselben ewer römisch kayßerliche mayestät zu allerunderthänigist schuldigstem gehorsam underzogen.

Ewer kayßerliche mayestät solle ich demnach in allergehorsamister devotion¹³ nit verhalten, welcher [fol. 21v] gestalten ich zu fürdersamist und ohnverweilter vollstreckung dero allergnädigisten befelches und willens gleich bey eingagn iüngst verstrichenen monats Septembris gewisse subdelegierte ahn gemelten grafen zu Hohenembs und Vaduz abgefertiget, welche demselben eben dazumalen, als er auf einer herauf rais in das Schwabenland¹⁴ begriffen gewesen, in ewer kayßerlichen mayestät statt Veldtkürch¹⁵ angetroffen und dannenhero damit selbiger der von mir abgeordnetn kayserlichen subdelegations-commission nit entgehen und mithin denen zu Vaduz ahnheimbgelassenen gräflichen beamten wegen abfolung der acten defectum instructionis¹⁶ vorzueschützen, anlass gegeben werde, für ratsam befunden [fol. 22r] besagtem graven ewer römisch kayßerliche mayestät verschlossenen befelch solbalden in seinem aldasigen logement¹⁷ zue insinuieren, gestalten sie auch ein solches dem 4. Septembris umb 1 uhr nachmittag bewerkstelliget und nebenst eröffnung der von ewer kayßerliche mayestät mit allergnädigst aufgetragener commission und ad recognoscendum¹⁸ uberrachten kayserlichen commissions-rescriptes ob höchsterwertes mandatum intimiert¹⁹ und angekündet, mit angeheftem fernerem bedeüten, das er ewer mayestät gemessenen inhibitions-befelch zuzufolg wider seine underthanen in puncto magiae bis auf einlangende anderwertige kayserliche verordnung mit fernern processen inhalten und die in erstberührter materi verüebte acten [fol. 22v] ohne abgang zu abfassung eines rechtlichen bedencken ohn praeiudicierlich²⁰ abfolgen lassen solle, etc. Warauf mehr gedachter grav ewer kayßerlichen mayestät allergnädigistes rescriptum mit allerunderthänigister reverenz angenohmen, erbrochen und nach verlesung dessen inhalt sich sowol wegen extradierung²¹ der acten, als auch in puncto intimatae inhibitionis de non ullius procedendo²², etc., zue bezaigung seines gegen ewer kayßerliche mayestät seiner höchsten obrigkait tragenden respectes dahin allergehorsamst erklärt, das er als ein allerunderthänigster vasall und diener dero gnädigstem befelch in alle weg zu parieren und deme gehorsamiste folg zu laisten, so schuld, als willig seye, allermassen er auch seinen schuldigen gehorsamb in dem werckh selbst zu erweisen [fol. 23r] wegen abfolung der acten auf meiner subdelegierten ferner ansinnen ein schrütlichen gewalt und instruction ahn seine ahnheimbgelassene beamte ertheilt. Nach vollzogner und erzelter massen allergehorsamist verrichter insinuation haben sich mehrermelte von mir abgeordnete commissarii sub delegati zu best müglicher beschleinigung dises werckes nach öfter besagten gravens residenz – Schloss Vaduz, wegen der von ewer kayßerliche mayestät allergnädigist anbefolener erhebung der acten und prothocollen verfüeget, und bey dero ankunft den vaduzischen ahnheimbgelassenen beamten, die mir aufgetragene kayserliche commission gleichfals eröffnet. Obwolen nun ernanthe gräfliche beamten wegen extradierung der original [fol. 23v] acten anfänglich starckh und heftig difficultiert²³ und allein wegen abfolung der abschrüften von dero abwesenden herrschaft gewalt und vollmacht zu

¹² Verehrung.

¹³ Unterwerfung.

¹⁴ Schwaben in Bayern (D).

¹⁵ Feldkürch (A).

¹⁶ „defectum instructionis“: Fehlen der Anweisung.

¹⁷ Unterkunft.

¹⁸ „ad recognoscendum“: zur Kenntnisnahme.

¹⁹ Befehl mitgeteilt.

²⁰ gerichtliche Entscheidung.

²¹ Herausgabe.

²² „in puncto intimatae inhibitionis de non ullius procedendo“: bezüglich der Mitteilung des Verbots in keiner Weise fortzuführen.

²³ Schwierigkeiten machten.

haben vorgewent, nachdemalen ihnen aber von seiten meiner subdelegierten commissarien remonstrierten und zue gemüeth gefüeret worden, das hierdurch ewer kayßerliche mayestät allergnädigstem willen nit allein nicht nachgelebt, sondern auch erwenter grav allerhandt nachdenckliche suspiciones der abs- und detrahierung²⁴ halber auf sich landen wurde, und man dahero ex parte commissionis caesareae²⁵ sich ohne den original acten abfertigen zu lassen nit ohnbilliches bedenckhen tragen. Als haben sie entlichen auch auf sothane ihnen gethane remonstraciones²⁶ forderist aber ewer kayßerliche mayestät [fol. 24r] zu underthänigist schuldigstem gehorsamb die originalia extradieren und abfolgen lassen, jedoch mit beygesetztem erinneren, das sie eine kayserliche commission ob die acta complet und ohne abgang seyen, der ursachen nit versichern können, weilen der vorherige landtvogdt Romanicus Brügler²⁷ bey seiner heimlichen entflühung ein guten theill der acten mit sich hinweggefüeret und dahero sye bey etwa verspürenden abgang hofentlich für entschuldiget zu halten sein werden.

Als nun allergnädigster kayser und herr solches alles allerunderthänigist referierter masen verhandlet und die von mir subdelegierte commissarii widerumb in meinem stiftt angelanget, so habe ich zu entlicher vollstreckhung ewer kayßerliche mayestät gnädigsten befelches mir höchstens angelegen sein lassen, [fol. 24v] die ohnverweilte verordnung zuthun, das die vadutzische acten auf eine wolbestelte und ohnverdächtige juristenfacultät mit ehister gelegeneheit ubersant und dero rechtliches gutachten zu beobachtung fernerer notturft eingeholet werden möchte. Inmassen ich sobalden durch ein aigen expressen²⁸ berüerte acten auf das collegium juridicum zu Saltzburg²⁹ mit disem freuntlichen ersuchen geschickht, das selbige ewer römisch kayßerliche mayestät zu aller underthänigisten ehren sich der mühewaltung underziehen und das allergnädigist verlangende rechtliche bedenckhen auf das schleünigist abzuefassen sich belieben lassen wollen. Warauf sich besagte juristen facultät negst gehorsamister danckhsagung für die gegen sye geschöpfte confidenz³⁰, sich dahin erbietig gemacht, das sie mehrerwenten vadutzischn criminalprocess durchlesen, demselbn [fol. 25r] fleissigist erwegen und hieriber, sobaldt immer müglich, ihr rechtliche mainung schrüftlichen überschicken wollen, allermassen ewer kayßerliche mayestät aus beygehendem schreiben numero 1^a allergnädigist zu ersehen haben.

Immitels und bey sothanem der sachen eigenlichen verlauf hat der vorerwenter grav zu Hohenembs und Vaduz mir ausweis beyverwarten beylagen numero 2 et 3^b zu erkhenne gegeben, welcher gestalten er denen wegen aufgebürdten criminis magiae entwichenen underthanen wegen allerhandt besorgenden und theilles schon eraigneten ungemaches vornemblich aber weder ewer kayßerliche mayestät allergnädigistes rescriptum de salvo ipsorum conductu expressé³¹ nichts melden thuet, bis auf fernere kayserliche verordnung aus dero grav- und herrschaften zue weisen [fol. 25v] und auszueschaffen necessitirt³² und bemüessiget werde mit angeheftem pittlichen ansuchen von commissions wegen ihme mit einrathung darzu verhilfflich zu sein. Wan ich aber auf ein und anderen erheblichen motivo in sothanes petitem³³ zuegesellen bedenckhen getragen und das erwente flüchtige underthanen bey haus und hof ohnbelästiget und

²⁴ „suspiciones der abs- und detrahierung“: *Verdächtigungen wegen dem Wegbringen und dem Wegtragen.*

²⁵ „ex parte commissionis caesareae“: *von Seiten der kaiserlichen Kommission.*

²⁶ *Einnwendungen.*

²⁷ *Romanico Prügler, erw. als Landvogt. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 164.*

²⁸ *Eilbrief.*

²⁹ *Salzburg (A).*

³⁰ *Vertrauen.*

^a *Nachtrag am linken Rand: Numero 1.*

^b *Nachtrag am linken Rand: Numero 2 et 3.*

³¹ „rescriptum de salvo ipsorum conductu expressé“: *Befehl über deren ausdrücklich sicheres Geleit.*

³² *benötigt.*

³³ *Ansuchen.*

ohnperturbirt in puncto criminis magiae³⁴ entzwischen gelassen werden sollen, ewer kayßerlichen mayestät allergnädigsten intention³⁵ änlicher zu sein erachtet. Als habe oft ermelten graven von dißem unbefuegten vorhaben obhabenden commissions wegen ernstlichen und zumalen wolmeinendt zu dehortieren³⁶ für ratsam befunden, wie ewer kayßerliche mayestät aus beygebogner copeylichen beylag numero 4^e sich allerunderthänigst referieren [fol. 26r] zue lassen gnädigst belieben wolle, etc.

Nachdem auch schließlichen die vaduzische in berüertem puncto magiae interessierte³⁷ underthanen ohnlengsten und beraithes nach verschickung der acten et sic causa non amplius integra³⁸ bey mir mit dem numero 5^d bemercktem memoriali³⁹ eingekommen und inhaltes dessen gebetten mit abschickhung der vaduzischen acten so lang inhalten zu lassen, bis die ahn mich erkhanthe kayserliche commission auf in inquisition und zeugen verhöres actum⁴⁰ allergnädigst extendiert⁴¹ und erstreckht seye. Als habe ein unumbgängliche notturft zu sein ermessen, ewer kayßerliche mayestät hievon gleichfals allerunderthänigste part⁴² zue geben, dero allergnädigst und höchsterleuchten gutbefinden ahnhaimb stellendt, was sye [fol. 26v] völliger abhelff und erledigung dises hochwichtigen negotii⁴³ mir ferners befelen und aufzutragen geruhen möchten, etc.

Ewer kayßerliche mayestät anbey dem schuz des allerhöchsten zu all ersinnlicher prosperität dero selben aber mich und mein anvertrautes stift zu beharrlichen kayserlichen hulden und gnaden in tieffister devotion befelndt.

Ewer kayßerliche mayestät.

Stift Kemeten, den 11. Novembris 1681.

Allerunderthenigst, gehorsambster cappellan.

Rupert abt von Kempten.⁴⁴

[fol. 44v] [Rubrum]

Vadutzische underthanen contra graffen zu Hohenembs und Vadutz, etc., in puncto magiae ut et petita extensionis commissionis sive⁴⁵ des herrn Ruperti, abbtten zu Kemptn, allerunderthänigst gehorsamste relation⁴⁶ mit beylagen sub numeris 1, 2, 3, 4 et 5 ad commissionis rescriptum de 12. Maii nuperi⁴⁷.

Sub dato 11. Novembris 1681.

Praesentum⁴⁸ Reichshofrath 9. Decembris 1681.

Ahn die römisch kayßerliche, auch zue Hungarn⁴⁹ und Böhaimb⁵⁰ königliche mayestät.

³⁴ „ohnperturbirt in puncto criminis magiae“: *unbelästigt wegen des Verbrechens der Zauberei.*

³⁵ *Absicht.*

³⁶ *ermahnen.*

^e *Nachtrag am linken Rand: Numero 4.*

³⁷ *betroffene.*

³⁸ „et sic causa non amplius integra“: *und deshalb nicht mehr unbescholten.*

^d *Nachtrag am linken Rand: Numero 5.*

³⁹ *Denkschrift.*

⁴⁰ *Untersuchungs- und Verhörsakt.*

⁴¹ *ausgebreitet.*

⁴² *Mitteilung.*

⁴³ *Geschäfts.*

⁴⁴ *Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.*

⁴⁵ „in puncto magiae ut et petita extensionis commissionis sive“: *wegen Zauberei sowie Bitte um eine erweiterte Kommission oder.*

⁴⁶ *Bericht.*

⁴⁷ *jüngst.*

⁴⁸ *Vorgelegt.*

⁴⁹ *Ungarn.*

⁵⁰ *Böhmen (CZ).*

Allerunderthänigist gehorsamiste relation.

Die insinuation⁵¹ des ahn den grafen zu Hohenembs und Vaduz in puncto magiae ausgegangene kayserliche mandati, wie auch die von den interessierten underthanen begerte extensions commissionis caesareae betreffend.

Nummeris 1,2,3,4, et 5.

⁵¹ *Zustellung richterlicher Befehle.*